

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe
für die Haushaltsjahre 2025/2026**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und des § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 11. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für die Haushaltsjahre 2025/2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

	Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026
Gesamtbetrag der Erträge auf	17.887.990 EUR	18.357.653 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	17.887.990 EUR	18.357.653 EUR

im **Finanzplan** mit dem

	Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.604.669 EUR	18.534.253 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.776.649 EUR	17.220.562 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.315.000 EUR	1.395.000 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	18.966 EUR	18.966 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite, deren Aufnahme für Investitionen** erforderlich ist, wird auf **0 EUR** für die Haushaltsjahre 2025/2026 festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für die Haushaltsjahre 2025/2026 auf **0 EUR** festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll in den Haushaltsjahren 2025/2026 nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird die Haushaltsjahre 2025/2026 auf jeweils **500.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu zahlende Umlage wird wie folgt festgesetzt:

	Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026
Allgemeine Verbandsumlage	0 EUR	0 EUR
Versorgungsumlage	374.000 EUR	385.000 EUR

Die Versorgungsumlage wird zum 30. September 2025 und zum 30. September 2026 erhoben.

§ 7

Im **Haushaltsjahr 2026** wird von der gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht, die **Bilanzierungshilfe in Höhe von 901.597 EUR erfolgsneutral in voller Höhe gegen das Eigenkapital** (Ausgleichsrücklage) auszubuchen.

§ 8

Gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO NRW können Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen auf die Folgejahre übertragen werden. Die Studienleitung wird ermächtigt, Haushaltsansätze für begonnene Maßnahmen, die noch nicht abgeschlossen wurden, auf Antrag der Produktverantwortlichen in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen. Die Entscheidung erfolgt im Einzelfall. Noch nicht begonnene Maßnahmen sind neu zu veranschlagen.

§ 9

In den Vorschriften zum kommunalen Haushaltsrecht finden sich an verschiedenen Stellen unbestimmte Rechtsbegriffe zu Wertgrenzen, die im Einzelfall oder auch generell festzulegen sind:

1. Nachtragssatzung

§ 81 GO NRW

- a. Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 5 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen.
- b. Als erhebliche Mehraufwendungen beziehungsweise Mehrauszahlungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW gelten bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 3 % der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
- c. Als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW gelten Auszahlung für Investitionen, die als Einzelmaßnahmen einen Betrag von 3 % der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit nicht übersteigen.

Für den Fall, dass für die ungeplanten Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen, sondern auf den Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen anzuwenden.

2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

§ 83 GO NRW

- a. Erhebliche über - bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, die der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen, liegen vor, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50 % des Produktsachkontos, mindestens aber 100.000 € ausmachen.

Beruhet der Aufwand bzw. die Auszahlung auf einer rechtlichen Verpflichtung, ist die vorherige Zustimmung der Verbandsversammlung erst erforderlich, wenn das Budget um mehr als 150.000 € überschritten wird.

- b. Stets unerheblich sind Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf
 - kalkulatorische Kosten
 - durchlaufende Zahlungen und/oder
 - Abschlussbuchungenbeziehen.
- c. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, zu deren Leistung die Studienleitung ihre Zustimmung gegeben hat, sind der Verbandsversammlung nach Abschluss des Haushaltsjahres im Rahmen des Jahresabschlusses zur Kenntnis zu bringen.
- d. Wird eine Bagatellgrenze von 1.000 € nicht überschritten, müssen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht der Verbandsversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

3. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

§ 85 GO NRW

- a. Erheblich im Sinne des § 85 Abs. 1 Satz 3 GO NRW in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW sind Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie im Einzelfall 100.000 € überschreiten. Über diese über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen entscheidet die Studienleitung nach vorheriger Zustimmung der Verbandsversammlung.
- b. Über nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen entscheidet die Studienleitung. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in ihrer nächsten turnusmäßigen Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

4. Einzelausweis von Investitionen

§ 4 Abs. 4 Satz 2 KomHVO NRW in Verbindung mit § 13 Abs. 1 KomHVO NRW

Investitionen sind ab einem Wert von 100.000 € einzeln darzustellen.

§ 10

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (k. u.) und „künftig wegfallend“ (k. w.) werden beim Ausscheiden des Stelleninhabers aus dieser Planstelle beziehungsweise beim Eintritt der in bestimmten Einzelfällen maßgebenden Voraussetzungen wirksam.

§ 11

Bei der Besetzung neuer Stellen können im Stellenplan ausgewiesene Stellen tariflich Beschäftigter auch mit vergleichbaren Beamten und umgekehrt auch Beamtenstellen mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten besetzt werden. Der Stellenplan wird dann bei den folgenden Haushaltsbeschlüssen entsprechend korrigiert.

Bielefeld, 18. Februar 2025



Sabine Seidel
Studienleitung

Bielefeld, 18. Februar 2025

Der Verbandsvorsteher



Pit Clausen
Oberbürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW, S. 621), zuletzt geändert Artikel 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), erforderliche Genehmigung zu den in § 6 der Haushaltssatzung festgesetzten Umlagen ist von der Bezirksregierung Detmold am 24. März 2025 – Az.: 31.02.1.2-011/2024-005- erteilt worden.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des GkG NRW oder der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sie denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, 27 März 2025

Der Verbandsvorsteher



Clausen

Oberbürgermeister